IV. Nachtragsgesetz zum Veterinärgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. März 2000

Zus	amr	nenfass	sung	1			
I.	Ausgangslage 1. Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens						
II.	Zie 1.		Revision	4 5 6			
	 Abschaffung der Veterinärkommission						
III.	Erg 1. 2.	Adress	e des Vernehmlassungsverfahrens	. 10 . 10 . 10 . 11			
IV.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes						
٧.	Personelle und finanzielle Auswirkungen 1						
VI.	Referendum 1						
VII.	Ant	rag		. 13			
Ent	wurf	zu eine	em IV. Nachtrag zum Veterinärgesetz	14			

Zusammenfassung

Das öffentliche Veterinärwesen befasst sich hauptsächlich mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Fleischhygiene und Tierschutz. Das Veterinärgesetz (sGS 643.1; abgekürzt VetG) regelt u.a. den Vollzug eines Teils dieser Gesetzgebung innerhalb des Kantons. Finanziert wird der Vollzug für die Bereiche Tiergesundheit und Fleischhygiene vorwiegend mit Geldern der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse, bei der es sich um eine Spezialfinanzierung nach Art. 51 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) handelt. Beim vorliegenden Nachtragsgesetz handelt es sich um eine kleine Revision des Veterinärgesetzes, deren wesentliches Ziel die Sicherung ausreichender Mittel der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse darstellt. Zusätzlich sollen die nicht mehr zeitgemässe Ve-

terinärkommission abgeschafft sowie terminologische Anpassungen bezüglich der Bewilligungspflicht für Tierärzte mit eigener Praxis oder in leitender Stellung vorgenommen werden.

Als Folge der BSE-Krise haben sich die Kosten für die Entsorgung der Tierkadaver seit dem Jahr 1996 verzehnfacht. Dies stellt mit zusätzlichen jährlichen Ausgaben von rund 1 Mio. Franken eine enorme Belastung für die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse dar. Ferner entfallen durch die Abschaffung der Verkehrsscheine auf Bundesebene seit 1. Juli 1999 die der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse zufliessenden Einnahmen aus den Verkehrsscheingebühren von jährlich rund 400'000 Franken. Die erwähnten Mehrausgaben und die gleichzeitige Verringerung der Einnahmen werden dazu führen, dass die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse in absehbarer Zeit über keine ausreichenden Mittel mehr verfügt. Damit die Aufgaben, die aus Mitteln dieser Spezialfinanzierung bestritten werden, weiterhin erfüllt werden können, ist eine Neuregelung der Ausgaben und Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse erforderlich.

Die Veterinärkommission hat bis anhin das Volkswirtschaftsdepartement in wichtigen Fragen der Veterinärgesetzgebung und ihrer Anwendung beraten. Da diese Beratung künftig durch die Amtstierärzte erfolgt, wird die Veterinärkommission abgeschafft.

In Bezug auf die Bestimmungen betreffend die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung für die Ausübung des Tierarztberufes mit eigener Praxis oder in leitender Stellung werden verschiedene Anpassungen – u.a. auch an die Terminologie des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) – vorgenommen.

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines IV. Nachtragsgesetzes zum Veterinärgesetz.

I. Ausgangslage

1. Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens

In den westlichen Industrieländern herrscht zur Zeit auch im Bereich der Nahrungsmittel tierischer Herkunft eine Überflusssituation. Während das öffentliche Veterinärwesen in den Anfängen mitverantwortlich war für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln tierischer Herkunft, verlangt die heutige Gesellschaft von dieser Institution Garantien dafür, dass diese Nahrungsmittel auf eine ethisch unbedenkliche Art produziert werden und dass sie keinerlei Gefahren für die Konsumentenschaft beherbergen. Die BSE-Krise hat überaus deutlich aufgezeigt, wie empfindlich die Gesellschaft heute in dieser Hinsicht reagiert. Bei der Überwachung des ganzen Produktionsprozesses dieser Nahrungsmittel – vom Stall bis auf den Tisch – handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die nur von einer absolut unabhängigen Institution ausgeübt werden kann. Die Finanzierung dieser Aufgaben mit Mitteln der öffentlichen Hand ist daher zwingend. Folglich sind die Vollzugsaufgaben, die den Kantonen in den Bereichen Tiergesundheit, Fleischhygiene und Tierschutz obliegen, in der eidgenössischen Gesetzgebung klar geregelt. So müssen die Kantone zum Beispiel sämtliche Kosten tragen, die bei der Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, bei der Überwachung von Schlachtanlagen oder von Nutztierhaltungen entstehen. Dabei nimmt der Aufgabenkatalog der kantonalen Veterinärämter ständig zu. So müssen neu die Aufzeichnungspflicht der Tierhalter über sämtliche Antibiotikaeinsätze bei Nutztieren, die Vorschriften im Bereich der total revidierten Tierverkehrskontrolle sowie der Gesundheitszustand der Milchviehherden periodisch überwacht und kontrolliert werden. Bei all diesen Kontrollaufgaben und bei der Entschädigung von Tieren, die wegen einer Seuche umstehen oder abgetan werden müssen, ist keine direkte Kostenüberwälzung nach dem Verursacherprinzip möglich. Hingegen bleibt die Einbindung der politischen Gemeinden und Tierhalter in gesetzlich geregelte Finanzierungsmodelle den Kantonen überlassen.

2. Finanzierung des öffentlichen Veterinärwesens

Die Kantone wenden zur Finanzierung des öffentlichen Veterinärwesens grundsätzlich zwei verschiedene Modelle an. Beim einfacheren Modell werden sämtliche Vollzugs- und Überwachungsaufgaben sowie die Entschädigung von verseuchten Tieren direkt der Staatskasse belastet. Dieses Modell wird zum Beispiel von den Kantonen Aargau, Tessin und Schaffhausen angewandt. Eine Mehrheit der Kantone bevorzugt wie der Kanton St.Gallen das Modell von sogenannten Tierseuchen- oder Tiergesundheitskassen. Im Kanton St.Gallen wurde der Bereich der Fleischhygiene dieser Kasse angegliedert, weil er einen integrierenden Bestandteil des ganzen Aufgabengebiets darstellt.

Bei der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse handelt es sich somit um eine Spezialfinanzierung nach Art. 51 StVG. Die Zweckbindung der Mittel, die aus der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse zu leistenden Beiträge (Ausgaben) sowie die der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse zufliessenden Mittel (Einnahmen) sind in Art. 15 ff. VetG geregelt. Die Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse setzen sich aus Gebühren und Bussen zusammen, die von Tierhaltern vorab im Zusammenhang mit dem Tierverkehr und der Tierseuchenbekämpfung sowie von Schlachtbetrieben für die Schlachttieruntersuchungen entrichtet werden müssen. Zusätzlich fliessen der Kasse die jährlichen Beiträge der Rindvieh- und Pferdehalter, der politischen Gemeinden und des Staates zu (Art. 19 VetG). Als Ausgaben sind insbesondere sämtliche Kosten, die dem Staat bei der Überwachung und Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, bei der Kontrolle von Schlachtanlagen und bei der Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, zu erwähnen. Aufgrund einer besonderen Regelung wird zudem jedem Rindviehhalter für umgestandene Tiere die Hälfte des möglichen Schlachterlöses aus dieser Kasse entschädigt (Art. 15 und 17 VetG). Ferner wird die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse mit einem angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des Veterinäramtes belastet; dieser Betrag wird jährlich vom Grossen Rat im Voranschlag festgesetzt (Art. 18 VetG).

3. Entsorgung von Abfällen tierischer Herkunft

Mit dem III. Nachtragsgesetz zum VetG vom 12. Januar 1995 (nGS 30-25) ging die Verantwortung für die Entsorgung der tierischen Abfälle von den politischen Gemeinden auf den Staat über. Seither werden die Kosten für die Entsorgung und für den Transport der tierischen Abfälle – von den Landwirtschaftsbetrieben bzw. den Sammelstellen in die Tierkörperbeseitigungsanlagen – vollumfänglich der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse belastet. Als Folge der BSE-Krise haben sich die Kosten für die Entsorgung der Tierkadaver seit dem Jahr 1996 verzehnfacht. Dies stellt mit zusätzlichen jährlichen Ausgaben von rund 1 Mio. Franken eine enorme Belastung für die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse dar.

Dabei geht es nicht um die Entsorgung von Abfällen aus anerkannten Schlachtanlagen, weil dort die Mengen aufgrund der Schlachttierzahlen genau eruiert und den Verursachern entweder von privaten Entsorgungsunternehmen oder vom Veterinäramt direkt belastet werden können. Für das Einsammeln und Zwischenlagern von umgestandenen oder euthanasierten Nutzund Heimtieren sind die politischen Gemeinden zuständig. Sie betreiben zu diesem Zweck gemeindeeigene oder regionale öffentliche Sammelstellen. Neben Tierkadavern werden dort auch kleinere Abfallmengen gelagert, die vor allem bei sogenannten Hausschlachtungen anfallen. Die Erfassung sämtlicher Anlieferungen setzt fixe Öffnungszeiten und Betreuungspersonal voraus. Deshalb verzichtet der grösste Teil der politischen Gemeinden auf diese administrativ und kostenmässig aufwendige Variante und bevorzugt Sammelstellen, die rund um die Uhr benutzt werden können. Dies bedeutet wiederum, dass eine direkte Anwendung des Verursacherprinzips nicht möglich ist. Es handelt sich hier somit um eine durchaus kundenfreundliche Lösung, bei deren Finanzierung sich ein teilweiser Einsatz von öffentlichen Geldern rechtfertigen lässt,

weil damit das unappetitliche wilde Deponieren von tierischen Abfällen und Tierkadavern vermieden wird.

Mit der Änderung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. März 1999 (AS 1999, 1523) wurde ferner die Überwachung des Tierverkehrs neu geregelt. Die Verkehrsscheine wurden durch Begleitdokumente und die Errichtung einer Tierverkehrsdatenbank ersetzt. Durch die Abschaffung der Verkehrsscheine entfallen seit 1. Juli 1999 die der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse zufliessenden Einnahmen aus den Verkehrsscheingebühren von jährlich rund 400'000 Franken.

Die erwähnten Mehrausgaben und die gleichzeitige Verringerung der Einnahmen werden dazu führen, dass die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse in absehbarer Zeit über keine ausreichenden Mittel mehr verfügt.

II. Ziele der Revision

1. Sicherung ausreichender Mittel der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse

1.1. Finanzielle Entwicklung der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse

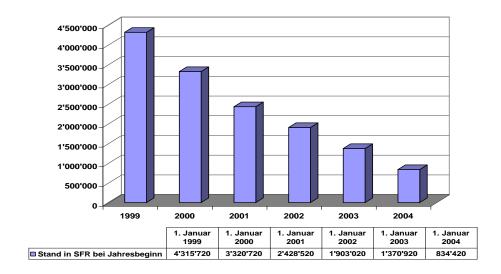
Dank der günstigen Seuchenlage, der Abschaffung der jährlichen Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche sowie dem Ersatz flächendeckender Überwachungsprogramme durch anerkannte Stichprobeverfahren waren die Mittel der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse in den Jahren 1990 bis 1996 ausreichend gesichert. So mussten die jährlichen Beiträge der Tierhalter für Tiere der Rinder- und Pferdegattung, der politischen Gemeinden und des Staates wegen der Plafonierung der Kasse auf 5 Mio. Franken (Art. 19 Abs. 2 VetG) in den Jahren 1992 und 1996 herabgesetzt werden (Regierungsratsbeschluss über die Herabsetzung der jährlichen Beiträge in die Tierseuchenkasse vom 14. Januar 1992 [nGS 27-27] und Regierungsbeschluss über die Herabsetzung der jährlichen Beiträge in die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse vom 20. Juni 1995 [nGS 31-103]). Diese zweimalige Herabsetzung der Jahresbeiträge wirkte sich auf die Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse wie folgt aus:

Einnahmen aus Jahresbeiträgen (in Fr. 1'000.--)

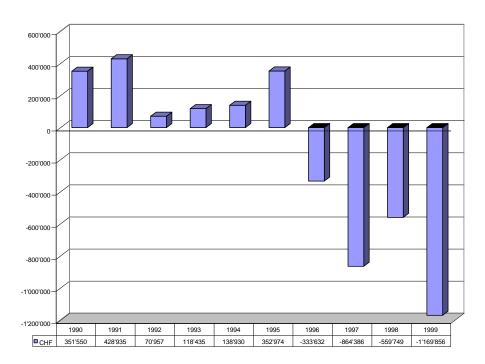
	1991	1992	1995	1996
Rindvieh- und Pferdehalter	786	562	571	418
Politische Gemeinden	580	422	430	323
Staat	1159	845	860	653

Die kurz nach der zweiten Herabsetzung der jährlichen Beiträge im Jahr 1996 infolge der BSE-Krise eingetretene Verzehnfachung der Entsorgungskosten für Tierkadaver und der Wegfall der Einnahmen aus den Verkehrsscheingebühren hätten – ohne entsprechende Gegenmassnahmen – dazu geführt, dass die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse bereits im Jahr 2002 über keine eigenen Mittel mehr verfügt hätte. Aus diesem Grund erhöhte die Regierung am 22. Juni 1999 die jährlichen Beiträge der Rindvieh- und Pferdehalter, der politischen Gemeinden und des Staates mit Wirkung ab 1. Januar 2000 um einen Drittel der bisherigen Ansätze (Regierungsbeschluss über die Festlegung der jährlichen Beiträge in die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse, sGS 643.101). Mit dieser Massnahme kann aber lediglich der Wegfall der Einnahmen aus den Verkehrsscheingebühren (rund 400'000 Franken je Jahr) kompensiert werden.

Ohne eine Neuregelung der Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse wird sich die Vermögenssituation der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse gemäss der Grafik 1 entwickeln. In der Grafik 2 ist die Kostenentwicklung in den Jahren 1990 bis 1999 dargestellt.



Grafik 1: Vermögensentwicklung der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben (Stand in Franken zu Jahresbeginn)



Grafik 2: Kostenentwicklung der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse in den Jahren 1990 -1999 (in Franken)

1.2. Verursachergerechte Kostenverteilung

Die Neuregelung der Ausgaben und Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse muss eine verursachergerechte Verteilung der Kosten gewährleisten. Mit dem Wegfall der Verkehrsscheingebühren ist der nicht von patentierten Viehhändlern verursachte Tierverkehr nicht mehr gebührenpflichtig. Diese Gebührenpflicht wurde ursprünglich mit der Abgeltung des Risikos begründet, das jeglicher Tierverkehr für die Seuchenverschleppung darstellt. Die Verkehrsscheingebühren stellten bisher auch die einzige Leistung der Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter in die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse dar, weil sie im Kanton St. Gallen – im Gegensatz zu verschiedenen anderen Kantonen – bis anhin keine direkten Tierhalterbeiträge bezahlen mussten. Für Nutzgeflügel, grössere Kaninchenbestände, Fischzuchten und Honigbienen wurden bisher überhaupt keine Beiträge bzw. Gebühren zugunsten der Kasse erhoben. Sowohl die Halter von Schweinen, Schafen, Ziegen, Nutzgeflügel, grösseren Kaninchenbeständen, Fischzuchten und Honigbienen profitierten indessen immer wieder von den Leistungen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse, sei dies im Rahmen der Seuchenüberwachung, der Entschädigung für verseuchte Tiere oder der Kostenübernahme für deren Entsorgung.

Damit diese Tierhalter künftig nicht von den Leistungen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse profitieren, ohne sich an deren Finanzierung zu beteiligen, wird die Beitragspflicht auf alle Tiergattungen ausgedehnt, für die der Staat aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen (SR 916.4) Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet, d.h. auf sämtliche Nutztierhalter. Die Beiträge sind künftig je Grossvieheinheit (GVE), je Bienenvolk oder je 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische zu leisten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass gesunde Nutztierbestände und gesundheitlich unbedenkliche Nahrungsmittel tierischer Herkunft dem Gemeinwohl dienen und auch die Gesamtbevölkerung von einer hygienisch einwandfreien, kostenlosen Entsorgung aller Nutz- und Heimtiere profitiert, weshalb sich die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden u.a. auch nach der Einwohnerzahl bemessen. In Bezug auf die jährlich zu leistenden Beiträge rechtfertigt sich deshalb die Beibehaltung der bisherigen Aufteilung zwischen den Nutztierhaltern, den politischen Gemeinden und dem Staat. Die bisherigen Beiträge der öffentlichen Hand werden weitergeführt, es erfolgt jedoch keine Erhöhung. Bei Berücksichtigung der Verkehrsscheingebühren standen die jährlichen Beiträge der Nutzviehhalter, der politischen Gemeinden und des Staates in einem gerundeten Verhältnis von 2:1:2, wobei sich die Beiträge der politischen Gemeinden zu zwei Dritteln nach der Zahl der GVE und zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl richteten. Der Gemeindeverteilschlüssel rechtfertigt sich vor allem auch im Hinblick auf die Tierkörperbeseitigung, weil in den ländlichen Gemeinden mehr Nutztier- und in den städtischen Gemeinden mehr Heimtierkadaver anfallen. Die Entsorgung der Nutztierkadaver verursacht höhere Kosten, aber es ist folgerichtig, dass das Verursacherprinzip auch für Hunde und Katzen angewandt wird, nachdem die politischen Gemeinden ja zumindest von den Hundehaltern Gebühren einziehen können. Die Zahl der GVE einer politischen Gemeinde wird anhand der jährlichen Viehzählung, die Einwohnerzahl nach der ständigen Bevölkerung – Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (Bundesstatistikgesetz, SR 431.01, sowie eidgenössische Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, SR 431.012.1, Anhang 1) ermittelt.

1.3. Sonderfall Rindviehhalter

Nach Art. 17 lit. b VetG werden die Tierhalter für umgestandene oder für die menschliche Ernährung untaugliche Tiere der Rindergattung mit 50 Prozent des möglichen Schlachterlöses aus der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse entschädigt. Eine solche Regelung existiert nur in den Kantonen Zug und St.Gallen. Sie liess sich bisher rechtfertigen, weil die Rindviehhalter zusätzlich zu den Verkehrsscheingebühren den grössten Teil der ausgeschütteten Summe wieder in Form der jährlichen Tierhalterbeiträge einzahlten. Dieses Solidaritätsprinzip bewährte sich und trug in vielen Fällen zur Milderung von grösseren, unverschuldeten Schäden bei.

Da für die Halter der übrigen Nutztiere keine entsprechende Regelung besteht, kann diese nur weitergeführt werden, wenn die Rindviehhalter zusätzliche Jahresbeiträge je GVE in die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse leisten. Diese zusätzlichen Beiträge werden aufgrund der entsprechenden Ausschüttung des Vorjahres berechnet.

1.4. Sömmerungsgebühr für ausserkantonales Vieh

Als weitere Einnahmen fliessen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse nach Art. 19 Abs. 1 lit. c VetG Sömmerungsgebühren für ausserkantonales Vieh zu. Diese als "Kurtaxe" bezeichnete Gebühr wurde ursprünglich wegen der Ansteckungsgefahr, die ausserkantonale Tiere für die kantonseigenen Tiere darstellten, eingeführt.

Die Berechtigung für diese Gebühr ist aufgrund der in der ganzen Schweiz günstigen Seuchenlage zu hinterfragen, zumal sie für eine ausreichende Bestossung der Alpweiden hinderlich ist. Da die jährlichen Einnahmen ohnehin nur rund 20'000 Franken betragen und das Inkasso mit dem Wegfall der Viehinspektoren für die politischen Gemeinden immer aufwendiger wird, ist auf diese Gebühr zu verzichten.

1.5. Festlegung der jährlichen Beiträge

Bei den jährlichen Beiträgen der Nutztierhalter handelt es sich um Kausalabgaben, d.h. um Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen haben. Die Nutztierhalter profitieren der Staat hat aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen (SR 916.4) Kosten zu übernehmen und Entschädigungen zu leisten – von den Leistungen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse und haben sich deshalb auch an deren Finanzierung zu beteiligen. Innerhalb der Kausalabgaben sind die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter als Beitrag – Abgabe, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst – zu qualifizieren. Beiträge müssen den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz entsprechen. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Beiträge die den Sondervorteil schaffenden Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip bemisst sich der individuelle Beitrag des Abgabepflichtigen nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil, den der Einzelne aus der betreffenden öffentlichen Einrichtung zieht. Da es oft schwierig oder gar unmöglich ist, diesen Sondervorteil in jedem einzelnen Fall zu bestimmen, darf auf schematische, der Durchschnittserfahrung entsprechende Massstäbe abgestellt werden.

Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer öffentlichen Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Höhe der Abgabe in den Grundzügen) in einem Gesetz im formellen Sinn festzulegen. Der vollziehenden Behörde kann die Kompetenz übertragen werden, nach hinreichend im Gesetz bestimmten Kriterien die absolute Höhe der Abgabe festzulegen, sofern Subjekt, Objekt und Bemessungsgrundlage der Abgabe in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben sind. Art. 19 Abs. 1 lit. a VetG bezeichnet das Subjekt (Nutztierhalter aller Tiergattungen, für die der Staat aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen [SR 916.4] Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet), das Objekt (Halten solcher Tiergattungen) und die Bemessungsgrundlage (GVE, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische). Die Kompetenz zur Festlegung der absoluten Höhe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter je GVE, Bienenvolk sowie 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische wird nach Art. 19 Abs. 2 VetG der Regierung übertragen, wobei die Festlegung der absoluten Höhe der Abgabe mittels eines Bandbreitenmodells hinreichend im Gesetz bestimmt ist: die Regierung senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet. Darüber hinaus wird die Höhe der jährlichen Beiträge auch durch das Kostendeckungs- und Äguivalenzprinzip begrenzt. Im Übrigen wird nachfolgend offengelegt, mit welchen jährlichen Beiträge je GVE, Bienenvolk sowie 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische die Nutztierhalter voraussichtlich zu rechnen haben.

Zur Sicherung ausreichender Mittel der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse sind die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter – gestützt auf die nachfolgend dargelegten Berechnungen – so festzulegen, dass der Kasse aus den jährlichen Beiträgen der Nutztierhalter, der politischen Gemeinden und des Staates Mehreinnahmen in der Grössenordnung von jährlich rund 600'000

Franken erwachsen. Zur Erreichung dieses Ziels werden die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter voraussichtlich wie folgt festgesetzt: je GVE Fr. 6.40 (Minimalbeitrag Fr. 20.--), je Bienenvolk Fr. 0.50 sowie je 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische Fr. 5.--. Die folgenden Berechnungen beziehen sich dabei nur auf die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter aus den GVE, da die jährlichen Beiträge der Imker und Fischzuchten betragsmässig vernachlässigt werden können, im Sinn der Gleichbehandlung aber dennoch erhoben werden müssen:

In den kommenden Jahren ist mit einem jährlichen Bestand von 125'000 GVE zu rechnen. Mit einem Ansatz von Fr. 6.40 je GVE ergibt sich daraus ein Jahresbeitrag der Nutztierhalter von insgesamt Fr. 800'000.--. Die politischen Gemeinden würden mit einem Betrag von Fr. 400'000.-- belastet. Die Kostenneutralität gegenüber den im Budget für das Jahr 2000 genehmigten Beiträgen der beiden Partner der öffentlichen Hand ist somit gewährleistet. Rindviehhalter leisten zur Abgeltung der besonderen Entschädigung von umgestandenen oder ungeniessbaren Tieren der Rindergattung (Art. 17 lit. b VetG) jährlich zusätzliche Beiträge je Rindvieh-GVE. Diese Beiträge bemessen sich nach der entsprechenden Ausschüttung des Vorjahres. Dadurch fallen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse jährlich weitere Einnahmen im Betrag von rund 450'000 Franken (durchschnittliche Ausschüttung der Vorjahre) zu.

Insgesamt erwachsen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse somit aus den jährlichen Beiträgen der Nutztierhalter, der politischen Gemeinden und des Staates Einnahmen von rund 2,45 Mio. Franken (2,0 Mio. Franken zuzüglich Fr. 450'000.--). Da die heutigen Einnahmen aus den jährlichen Beiträgen etwa 1,8 Mio. Franken ausmachen, ist die Forderung nach jährlichen Mehreinnahmen im Betrag von rund 600'000 Franken erfüllt.

2. Abschaffung der Veterinärkommission

Die Veterinärkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Departementes, mindestens drei Mitglieder sind Tierärzte. Die Veterinärkommission hat bis anhin das zuständige Departement in wichtigen Fragen der Veterinärgesetzgebung und ihrer Anwendung beraten. Der Kantonstierarzt hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen (Art. 4 VetG).

Da die Beratung des Volkswirtschaftsdepartementes in Fragen der Veterinärgesetzgebung und ihrer Anwendung künftig – ergänzend zur Beratung durch den Kantonstierarzt – durch die Amtstierärzte erfolgt, wird die Veterinärkommission abgeschafft. Die Amtstierärzte entsprechen den bisherigen Bezirkstiertierärzten; aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen (SR 916.4) ist eine terminologische Anpassung nötig.

3. Anpassungen in Bezug auf die Bewilligungspflicht für Tierärzte mit eigener Praxis oder in leitender Stellung

Die Bestimmungen betreffend die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung für die Ausübung des Tierarztberufes mit eigener Praxis oder in leitender Stellung sind dahingehend anzupassen, dass strikt zwischen den Voraussetzungen für die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung unterschieden wird.

Nach Art. 9 Abs. 1 VetG bedarf die Ausübung des Tierarztberufes mit eigener Praxis oder in leitender Stellung der Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung wird Tierärzten erteilt, die das eidgenössische Diplom besitzen – Personen mit Ausweisen, die den eidgenössischen Diplomen gleichwertig sind, können zugelassen werden –, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und einen guten Leumund geniessen (Art. 9 Abs. 2 und 3 VetG). Die Bewilligung erlischt nach Art. 10 Abs. 1 VetG mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, durch ein vom Strafrichter ausgesprochenes Berufsverbot sowie durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem zuständigen Departement. Das zuständige Departement entzieht nach Anhören der Veterinärkommission die Bewilligung, wenn der Leumund in schwerer Weise getrübt ist, die Berufspflicht wiederholt schwer verletzt

worden ist oder der Tierarzt seinen Beruf noch ausübt, obwohl er dazu körperlich oder geistig nicht mehr fähig ist (Art. 11 VetG).

In Bezug auf die erwähnten Bestimmungen sind folgende Anpassungen nötig:

- Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a VetG erlischt die Bewilligung mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit. E contrario ist zu folgern, dass eine solche Bewilligung gar nicht erst erteilt werden darf, wenn der Gesuchsteller nicht handlungsfähig ist. Das Vorliegen der Handlungsfähigkeit der Nachweis erfolgt durch ein Handlungsfähigkeitszeugnis ist deshalb als Bewilligungsvoraussetzung in Art. 9 Abs. 2 VetG aufzuführen.
- Die Praxisbewilligung erlischt nach Art. 10 Abs. 1 lit. c VetG durch ein vom Strafrichter ausgesprochenes Berufsverbot. Daraus folgt, dass eine solche Bewilligung nicht erteilt werden darf, wenn der Gesuchsteller mit einem Berufsverbot belegt ist. Das Nichtvorliegen eines Berufsverbots ist im Rahmen der Prüfung des guten Leumunds abzuklären. Der gute Leumund es werden keine Leumundszeugnisse mehr ausgestellt ist mittels eines Auszugs aus dem Zentralstrafregister zu belegen.
- Die Praxisbewilligung wird nach Art. 11 lit. c VetG entzogen, wenn der Tierarzt seinen Beruf noch ausübt, obwohl er dazu körperlich oder geistig nicht mehr fähig ist. Auch diesbezüglich gilt, dass die Bewilligung gar nicht erst erteilt werden darf, wenn der Gesuchsteller nicht über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung verfügt. Der entsprechende Nachweis ist als Bewilligungsvoraussetzung in Art. 9 Abs. 2 VetG aufzuführen.
- Die Voraussetzung "in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen" (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 lit. b VetG) bezieht sich auf das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Bedeutung hatte diese Voraussetzung einst im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie im Nebenstrafrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB). Der aufgehobene Art. 52 StGB (AS 1971, 777; BBI 1965 I, 561) sah als Nebenstrafe die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vor. Die Voraussetzung "in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen" ist heute nicht mehr von praktischer Bedeutung und demzufolge aufzuheben.
- Nach Art. 11 VetG hat das zuständige Departement vor dem Entzug der Bewilligung die Veterinärkommission anzuhören. Aufgrund der Aufhebung der Veterinärkommission ist Art. 11 VetG entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig mit der Vornahme der erwähnten Anpassungen werden die Bestimmungen betreffend die Erteilung (Art. 9 VetG), das Erlöschen (Art. 10 VetG) und den Entzug der Bewilligung (Art. 11 VetG) der Terminologie von Art. 43 ff. GesG angepasst.

4. Weitere terminologische Anpassungen

Das Veterinärgesetz vom 15. Juni 1971 wird dahingehend terminologisch überarbeitet, dass "Regierungsrat" unter Anpassung an den Text durch "Regierung" ersetzt wird (vgl. Botschaft des Regierungsrates vom 9. März 1993 zum StVG: ABI 1993, 758).

Aufgrund der Terminologie der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen (SR 916.4) werden die Begriffe "Bezirkstierarzt" bzw. "Tierarzt mit amtlichen Aufgaben" durch die Begriffe "Amtstierarzt" bzw. "Kontrolltierarzt" ersetzt.

III. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Adressaten

Der Entwurf eines IV. Nachtragsgesetzes zum Veterinärgesetz wurde am 21. März 2000 anlässlich eines Hearings konferenziell behandelt. Eingeladen wurden Vertreterinnen bzw. Vertreter der St.Gallischen Gemeindammänner-Vereinigung, der Tierärztegesellschaft des Kantons St.Gallen und der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, des Kantonalen Bauernverbandes, der Fischzüchter sowie der Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Hühner- und Bienenhalter. Die Meinungsäusserungen zu den einzelnen Revisionszielen werden nachfolgend dargestellt.

2. Meinungsäusserungen

2.1. Sicherung ausreichender Mittel der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse

Die am Hearing anwesenden Vertreter der Nutztierhalter bestritten die Notwendigkeit der Sicherung ausreichender Mittel der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse in keiner Weise. Dies gilt auch für die Vertreter der Fischzüchter und der Hühnerhalter, die sich schriftlich äusserten. Der Präsident der St.Gallischen Gemeindammänner-Vereinigung konnte am Hearing nicht teilnehmen.

Die Vertreter der Rinder-, Schweine- und Hühnerhalter äusserten sich zur vorgeschlagenen Kostenverteilung in Bezug auf die jährlich zu leistenden Beiträge kritisch. Nachdem die Ausgaben der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse seit dem Jahr 1996 vor allem wegen der BSEbedingten Verteuerung der Entsorgung von tierischen Abfällen sehr stark angestiegen seien, müsse sich die öffentliche Hand finanziell stärker engagieren. Die getroffenen Massnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für die Konsumenten und die aus ethischen Überlegungen vorgeschriebene Verbrennung sämtlicher Tierkadaver würden nicht in erster Linie den Nutztierhaltern dienen, sondern im Interesse der Allgemeinheit erfolgen. Die Vertreter der Rinder-, Schweine- und Hühnerhalter schlagen deshalb eine paritätische Kostenverteilung zwischen den Nutztierhaltern und den politischen Gemeinden vor. Ihrer Meinung nach sollte die Aufteilung wie folgt geregelt werden: die Nutztierhalter und die Politischen Gemeinden tragen je drei Zehntel, der Staat – wie vorgeschlagen – vier Zehntel. Diese Regelung würde die Nutztierhalter gegenüber dem bestehenden Vorschlag um jährlich Fr. 200'000.-- entlasten und die politischen Gemeinden um den gleichen Betrag zusätzlich belasten.

Die vorgesehene Kostenverteilung in Bezug auf die jährlich zu leistenden Beiträge der Nutztierhalter, der politischen Gemeinden und des Staates sowie die Belastung der Nutztierhalter sind unter Ziff. II. 1.2. und 1.5. hiervor näher erläutert. Nach der Viehzählung des Jahres 1999 setzen sich die rund 125'000 GVE zu drei Vierteln aus Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie zu einem Viertel aus den übrigen Nutztieren (Schweine, Schafe, Ziegen und Hühner) zusammen. Dies bedeutet, dass die Rindvieh- und Pferdehalter Fr. 600'000.--, die übrigen Nutztierhalter Fr. 200'000.-- zu dem bei einem Ansatz von Fr. 6.40 je GVE resultierenden Jahresbeitrag der Nutztierhalter von insgesamt Fr. 800'000. -- beisteuern werden. Nachdem die Nutztierhalter mit den jährlichen Beiträgen und den Verkehrsscheingebühren in der Grössenordnung von je Fr. 400'000.-- schon bisher jährlich Fr. 800'000.-- in die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse einzahlten, gibt es keine triftigen Gründe, um an den bisherigen Proportionen zwischen den von den Nutztierhaltern, den politischen Gemeinden und vom Staat zu leistenden jährlichen Beiträgen Änderungen vorzunehmen. Diese Ansicht vertrat in einer nachträglich erfolgten Stellungnahme auch der Präsident der St. Gallischen Gemeindammänner-Vereinigung. Aufgrund der Sonderregelung (vgl. Ziff. II. 1.3. hiervor) werden zwar die Rindviehhalter stärker belastet als bisher, doch lässt sich eine Mitfinanzierung der Entschädigung von umgestandenen oder nicht verwertbaren Tieren der Rindergattung mit öffentlichen Geldern oder mit Geldern von anderen Nutztierhaltern nicht länger rechtfertigen.

Mit der Sonderregelung und der vorgeschlagenen Finanzierungsart für die Rindviehhalter erklärten sich die betroffenen Vertreter einverstanden. Die bisherige Art der Entschädigung für umgestandene oder nicht verwertbare Tiere der Rindergattung soll beibehalten werden. Anstelle einer präzisen Festlegung der jeweils zusätzlich zu leistenden, jährlichen Beiträge je Rinder-GVE aufgrund der entsprechenden Ausschüttung des Vorjahres sollte indessen die Möglichkeit eines für mehrere Jahre geltenden, kostendeckenden (Fix-) Beitrags je Rinder-GVE in Betracht gezogen werden.

2.2. Abschaffung der Veterinärkommission

Gegen die Abschaffung der Veterinärkommission wurden keine Einwände erhoben.

2.3. Anpassungen in Bezug auf die Bewilligungspflicht für Tierärzte mit eigener Praxis oder in leitender Stellung

Mit Blick auf die Anpassungen in Bezug auf die Bewilligungspflicht für Tierärzte mit eigener Praxis oder in leitender Stellung wurden ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes

Ingress des Veterinärgesetzes

Im Ingress des Veterinärgesetzes wird "des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905" durch "des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992" ersetzt.

Art. 2

Mit dem Wegfall der Viehinspektorate und Viehinspektoren erübrigt sich auch eine Einteilung des Kantonsgebietes in Viehinspektionskreise. Infolge Abschaffung der Veterinärkommission wird Art. 2 Abs. 1 lit. d aufgehoben.

Art. 3

Aufgrund der Terminologie der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen (SR 916.4) werden die Begriffe "Bezirkstierarzt" bzw. "Tierarzt mit amtlichen Aufgaben" durch die Begriffe "Amtstierarzt" bzw. "Kontrolltierarzt" ersetzt. Die Amtstierärzte entsprechen den bisherigen Bezirkstiertierärzten (vgl. *Ziff. II. 2. und 4. hiervor*). Die Ausnahme betreffend die Wahl der Markttierärzte ist nicht ausdrücklich zu nennen, da deren Wahl ohnehin dem Gemeinderat obliegt (Art. 7 Abs. 2). Art. 3 lit. a ist entsprechend anzupassen.

Art. 4

Da die Veterinärkommission abgeschafft wird, ist Art. 4 aufzuheben. Die Beratung des Volkswirtschaftsdepartementes in Fragen der Veterinärgesetzgebung und ihrer Anwendung wird künftig – ergänzend zur Beratung durch den Kantonstierarzt – durch die Amtstierärzte wahrgenommen (vgl. *Ziff. II. 2. hiervor*).

Art. 6

In Art. 6 wird der Begriff "Bezirkstierarzt" durch den Begriff "Amtstierarzt" ersetzt. Ferner wird Art. 6 dahingehend ergänzt, dass die Amtstierärzte – infolge Abschaffung der Veterinärkommission – das Volkswirtschaftsdepartement in Fragen der Veterinärgesetzgebung und ihrer Anwendung beraten (vgl. *Ziff. II. 2. und 4. hiervor*).

Art. 7

Infolge Wegfalls der kommunalen Viehinspektoren ist deren Wahl nicht mehr zu regeln; Abs. 2 ist entsprechend zu überarbeiten.

Art. 9 bis 11

In Bezug auf die Bestimmungen betreffend die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung für die Ausübung des Tierarztberufes mit eigener Praxis oder in leitender Stellung werden verschiedene Anpassungen – u.a. an die Terminologie von Art. 43 ff. GesG – vorgenommen (vgl. *Ziff. II. 3. hiervor*).

Art. 9 Abs. 3 wird terminologisch angepasst. Danach können Ausweise, die dem eidgenössischen Diplom gleichwertig sind, anerkannt werden. Diese Bestimmung steht – insbesondere mit Blick auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union – der grenzüberschreitenden gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen nicht entgegen.

Art. 17

In Art. 17 lit. c wird "Seuchenabsperrungen oder andern behördlichen Massnahmen" – in Analogie zu Art. 17 lit. a – durch "seuchenpolizeilichen Massnahmen" ersetzt. Art. 17 lit. g wird dahingehend konkretisiert, dass Beiträge an die Entsorgung tierischer Abfälle im Allgemeinen - Unterhalt der Tierkörperbeseitigungsanlagen, Transport der tierischen Abfälle von den Landwirtschaftsbetrieben bzw. Sammelstellen in die Tierkörperbeseitigungsanlagen, eigentliche Entsorgung der tierischen Abfälle in den Tierkörperbeseitigungsanlagen – und nicht nur Beiträge an Tierkörperbeseitigungsanlagen geleistet werden können. Art. 17 lit. h, wonach der Staat aus der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse Prämien für den behördlich angeordneten Abschuss von Wild ausrichten kann, wird infolge Bedeutungslosigkeit aufgehoben.

Art. 19

In Bezug auf die Neuregelung der Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse wird auf die Ausführungen *unter Ziff. I. und Ziff. II.1. hiervor* verwiesen. Die von den Nutztierhaltern und den politischen Gemeinden zu leistenden Beiträge werden – gestützt auf Art. 5 Abs. 2 lit. c VetG – durch das Veterinäramt berechnet und verfügt.

Art. 21

Art. 21 wird aufgehoben. Einerseits werden die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter künftig vom Veterinäramt direkt in Rechnung gestellt, andrerseits liegen die massgeblichen Bestandeszahlen dem Landwirtschaftsamt sowie der Jagd- und Fischereiverwaltung bereits vor.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen bestehen lediglich dahingehend, dass die fünf Mitglieder zählende Veterinärkommission aufgehoben wird. Deren Aufgaben werden künftig – ergänzend zur Beratung durch den Kantonstierarzt – durch die Amtstierärzte wahrgenommen. Für den Staat ergeben sich bezüglich der finanziellen Auswirkungen keine nennenswerten Änderungen. Die Grössenordnung der bereits bisher geleisteten, jährlichen Beiträge wird gewahrt.

VI. Referendum

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen die Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum.

Da die vorliegende Revision des Veterinärgesetzes diese Schwellenwerte bei weitem nicht erreicht, untersteht dieses Nachtragsgesetz nicht dem obligatorischen Finanzreferendum.

VII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines IV. Nachtragsgesetzes zum Veterinärgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung, Der Präsident: Dr. Walter Kägi, Landammann

Der Staatssekretär: lic.iur. Martin Gehrer

IV. Nachtragsgesetz zum Veterinärgesetz

Entwurf der Regierung vom 28. März 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. März 2000² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Veterinärgesetz vom 15. Juni 1971³ wird wie folgt geändert:

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juli 1970 Kenntnis genommen und erlässt in Anwendung von Art. 11 und 15 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 in Ausführung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, des **Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992**, der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993 und den eidgenössischen Vollzugsvorschriften, in Vollzug der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 als Gesetz:

Organe a) Regierung

Art. 2. Der Regierung stehen zu:

- a) der Erlass der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, zur Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, über die Fleischhygiene und über die Entsorgung tierischer Abfälle sowie zum Viehhandelskonkordat, soweit weder dieses noch andere kantonale Gesetze etwas anderes bestimmen;
- der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie mit privaten Organisationen; Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes bleibt vorbehalten;
- c) die Einteilung des Kantonsgebietes in Veterinärbezirke ____ und Bieneninspektionskreise.

Die Regierung kann durch Verordnung das zuständige Departement zum Erlass befristeter Vorschriften ermächtigen. **Sie** kann die gleiche Befugnis dem Veterinäramt einräumen für Fälle, die keinen Aufschub erdulden, namentlich wenn ein schwerer Seuchenzug droht oder das Kantonsgebiet bereits erreicht hat.

^{1 ...;} in Vollzug ab

² ABI 2000,

³ sGS 643.1.

b) Departement

- Art. 3. Dem zuständigen Departement⁴ obliegen:
- a) die Wahl der **Amts- und Kontrolltierärzte** ____; abis) die Wahl der Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure;
- b) die Wahl der Bieneninspektoren;
- c) die Erteilung und der Entzug von Viehhandelspatenten.

Art. 4 wird aufgehoben.

d) Veterinäramt

Art. 5. Der Kantonstierarzt leitet das Veterinäramt.

Soweit das Bundesrecht, kantonale Gesetze und Vorschriften **der Regierung** kein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht das Veterinäramt:

- a) die Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und über die Fleischhygiene;
- b) das Viehhandelskonkordat:
- c) dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

Dem Veterinäramt obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Veterinärorgane der Bezirke und Gemeinden.

e) Amtstierärzte

Art. 6. Die Amtstierärzte unterstützen das Veterinäramt in der Erfüllung seiner Aufgaben und beraten das zuständige Departement⁵ in wichtigen Fragen der Veterinärgesetzgebung und ihrer Anwendung.

f) Gemeinderat

Art. 7. Der Gemeinderat übt die Veterinärpolizei in der Gemeinde aus. Er kann die Polizeiorgane beiziehen.

Der Gemeinderat wählt die Markttierärzte ___ und die Wasenmeister.

Zusammenarbeit

Art. 8. Die Veterinärorgane arbeiten mit anderen Behörden und Institutionen zusammen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren obliegen, insbesondere mit dem für Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspolizei zuständigen Departement.

Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, Vollzugsaufgaben gemeinsam zu erfüllen, wenn dies die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, die Fleischhygiene oder die Entsorgung tierischer Abfälle wesentlich verbessert.

Volkswirtschaftsdepartement; Art. 21 lit. i GeschR, sGS 141.3.

⁵ Volkswirtschaftsdepartement; Art. 21 lit. i GeschR, sGS 141.3.

Bewilligungspflicht a) Erteilung der Bewilligung

Art. 9. Die Ausübung des Tierarztberufes mit eigener Praxis oder in leitender Stellung bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Tierarzt:

- a) das eidgenössische Diplom besitzt;
- b) handlungsfähig⁶ ist;
- c) gut beleumdet ist;
- d) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt.

____ Ausweise, die dem eidgenössischen Diplom gleichwertig sind, können anerkannt werden.

b) Erlöschen der Bewilligung

Art. 10. Die Bewilligung erlischt mit:

- a) dem Verlust der Handlungsfähigkeit⁷;
- b) dem im Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot;
- c) schriftlich erklärtem Verzicht gegenüber dem zuständigen Departement⁸.

Wenn nötig stellt das zuständige Departement durch Verfügung das Erlöschen der Bewilligung fest.

c) Entzug der Bewilligung

Art. 11. Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn:

- a) der Leumund in schwerer Weise getrübt ist;
- b) Berufspflichten trotz Verwarnung wiederholt schwer verletzt werden;
- c) der Beruf trotz körperlicher oder geistiger Unfähigkeit noch ausgeübt wird.

Berufsausübung

Art. 12. Der Tierarzt ist verantwortlich für die Berufsausübung von Assistenten, Praxisvertretern und andern Hilfspersonen.

Die Regierung erlässt nähere Vorschriften über Anstellung, Beschäftigung und Berufsausübung der Hilfspersonen.

Zusätzliche kantonale Massnahmen

Art. 13. **Die Regierung** erlässt Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten, die nicht unter das eidgenössische Tierseuchengesetz fallen, soweit diese Krankheiten die öffentliche Gesundheit und die Volkswirtschaft erheblich gefährden.

Notschlachtungen und Entsorgung tierischer Abfälle a) Staat

Art. 13bis. Der Staat stellt die Entsorgung tierischer Abfälle einschliesslich des Transportes ab Sammelstelle sicher.

Die Regierung kann mit anderen Kantonen und mit Dritten Vereinbarungen abschliessen.

⁶ Art. 12 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 12 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸ Volkswirtschaftsdepartement; Art. 21 lit. i GeschR, sGS 141.3.

c) weitere Beiträge

Art. 17. Der Staat kann unabhängig von Leistungen des Bundes ausrichten:

- a) Entschädigungen für den Minderwert von Tieren infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen;
- b) Entschädigungen von 50 Prozent des möglichen Schlachterlöses von Tieren der Rindergattung, die für die menschliche Ernährung untauglich sind, wenn diese im Kantonsgebiet stehen oder sich zur Sömmerung in einem anderen Kanton, im Fürstentum Liechtenstein oder im österreichischen Bundesland Vorarlberg aufhalten und Eigentum eines Kantonseinwohners sind;
- Beiträge an Personen, die infolge von seuchenpolizeilichen Massnahmen den Betrieb schliessen oder einschränken oder die Arbeit unterbrechen müssen, soweit durch die Erwerbseinbusse eine Härte oder eine Notlage entstanden ist;
- d) Entschädigungen für Tierverluste aus Seuchen gemäss Art. 33 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes;
- e) Beiträge an Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- f) Beiträge an Tiergesundheitsdienste;
- g) Beiträge an die Entsorgung tierischer Abfälle.

b) Mittel

Art. 19. Der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse fliessen folgende Mittel zu:

- a) jährliche Beiträge:
 - der Nutztierhalter (je Grossvieheinheit, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speiseund Besatzfische) für alle Tiergattungen, für die der Staat aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen⁹ Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet;
 - 2. der politischen Gemeinden;
 - 3. des Staates;
 - 4. zusätzliche Beiträge der Rindviehhalter je Rindvieh-Grossvieheinheit zur Abgeltung der besonderen Entschädigung nach Art. 17 lit. b dieses Gesetzes;
- b) die Viehhandelsgebühren:
- die Entsorgungsgebühren für Schlachtabfälle, die über öffentliche Sammelstellen entsorgt werden:
- d) die Bussen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, über die Fleischhygiene und über den Viehhandel;
- e) die Zinsen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse. Der Zinssatz wird **von der Regierung** durch Verordnung festgesetzt;
- f) die Gebühren für die Fleischuntersuchungen und Verfügungen im Bereich der Fleischhygiene.

Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 lit. a Ziff. 1 dieser Bestimmung fest. Sie senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet.

Die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden nach Abs. 1 lit. a Ziff. 2 dieser Bestimmung entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 lit. a Ziff. 1 dieser Bestimmung. Sie bemessen sich zu zwei Dritteln nach der Zahl der Grossvieheinheiten und zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl.

⁹ SR 916.4.

Die jährlichen Beiträge des Staates nach Abs. 1 lit. a Ziff. 3 dieser Bestimmung entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 lit. a Ziff. 1 dieser Bestimmung.

Die zusätzlichen jährlichen Beiträge der Rindviehhalter nach Abs. 1 lit. a Ziff. 4 dieser Bestimmung bemessen sich nach der entsprechenden Ausschüttung des Vorjahres.

Art. 21 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 28. Die Regierung bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.